

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 18/94

vom

1. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

Kay-Uwe A [REDACTED], Am K [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Mario C [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 1. Juni 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg
vom 21. April 1994 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. 1. Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts
Magdeburg vom 1. Oktober 1993 zur Zahlung von 11.500 DM
nebst Zinsen verurteilt worden. Gegen dieses Urteil, das
seinem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsan-
walt H■■■■, am 6. Oktober 1993 zugestellt worden ist, hat
der Beklagte durch den beim Oberlandesgericht Naumburg zu-
gelassenen Rechtsanwalt H■■■■ am 12. November 1993 Beru-
fung eingelegt und das Rechtsmittel fristgerecht begründet.
Nach einem telefonischen Hinweis vom 22. Februar 1994 hat
Rechtsanwalt Ho■■■■ für den Beklagten am 8. März 1994
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung

- 3 -

der Berufungsfrist beantragt und dazu unter Glaubhaftmachung vorgetragen:

Rechtsanwalt H. habe bei der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses am 6. Oktober 1993 die Eintragung der Berufungsfrist und die Übersendung einer Urteilsabschrift an den Beklagten verfügt. Diese Anweisung sei ordnungsgemäß ausgeführt worden. Nachdem der Beklagte ihn kurze Zeit später telefonisch beauftragt habe, Berufung einzulegen, habe Rechtsanwalt H. die Übersendung des Originalurteils an Rechtsanwalt S. in W. verfügt, der in erster Instanz für ihn in Untervollmacht beim Landgericht Magdeburg aufgetreten sei. Rechtsanwalt S. habe einen ihm bekannten und beim Oberlandesgericht Naumburg zugelassenen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Berufung beauftragen sollen. Da in dem dem Urteil beigefügten Begleitschreiben des Rechtsanwalts H. der Ablauf der Berufungsfrist nicht genannt gewesen sei, habe eine Mitarbeiterin Rechtsanwalt S. sich telefonisch in der Kanzlei des Rechtsanwalts H. nach der Berufungsfrist erkundigt. Hierbei sei ihr von der im Büro des Rechtsanwalts H. tätigen, sonst zuverlässigen Auszubildenden D. versehentlich der 15. Oktober 1993 als das Datum der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils genannt worden. Rechtsanwalt S. habe infolgedessen den mit der Berufungseinlegung beauftragten Rechtsanwalt H. dahin informiert, daß die Berufungsfrist am 15. November 1993 ablaufe.

2. Das Berufungsgericht hat die beantragte Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten.

II. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Berufungsfrist infolge eines dem Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden Verschuldens jedenfalls seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten versäumt worden ist.

Den Prozeßbevollmächtigten erster Instanz treffen hinsichtlich der Wahrung der Rechtsmittelfrist besondere Sorgfaltspflichten. Er ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen des ihm erteilten Mandats verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Prozeßbevollmächtigte der nächst höheren Instanz das Rechtsmittel rechtzeitig einlegen kann. Unter diesem Gesichtspunkt muß er eigenverantwortlich das für den Lauf der Rechtsmittelfrist maßgebliche Zustellungsdatum feststellen und es dem Anwalt der Rechtsmittelinstanz in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise mitteilen (z.B. Beschluß vom 26. November 1986 - IVb ZB 115/86 = VersR 1987, 563; Beschluß vom 19. Dezember 1988 - II ZR 243/88 = BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelauftrag 5; Beschluß vom 22. November 1990 - I ZB 13/90 = NJW-RR 1991, 828 = BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelauftrag 12). Diese Pflicht hat Rechtsanwalt H. dadurch verletzt, daß er das erstinstanzliche Urteil zum Zwecke der Erteilung eines Rechtsmittelauftrags an Rechtsanwalt S. weiterleiten ließ, ohne Rechtsanwalt S. über das Datum der Urteilszu-

stellung oder über den von ihm eigenverantwortlich ermittelten Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist zu unterrichten. Diese Pflichtverletzung ist für die Versäumung der Berufungsfrist ursächlich geworden, denn bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts H[REDACTED] hätte Rechtsanwalt S[REDACTED] die zutreffende Information erhalten, daß die Berufungsfrist bereits am 6. November 1993 ablief, und diese Information an den mit der Einlegung der Berufung beauftragten Rechtsanwalt Ho[REDACTED] weitergeben können.

Ob darüber hinaus auch Rechtsanwalt S[REDACTED] oder Rechtsanwalt Ho[REDACTED] ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist anzulasten ist, bedarf keiner Entscheidung mehr.

III. Da dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung zu Recht versagt worden ist, war seine sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Wolf

Dr. Paulusch

Groß

Dr. Hübsch

Ball